

VI. Wissenschaftliche Hilfslehrer¹⁾:

Anfangsgeb.	nach 2	nach 3 Jahren
1800	2100	2400

Das Dienstatte wird für den vorliegenden Zweck berechnet:

1. bei den Anstaltsleitern (I. und II.) vom Amtsantritt als Leiter einer höheren Unterrichtsanstalt ab;
2. bei den wissenschaftlichen Lehrern (III.) von der definitiven Anstellung als solcher ab.

Wird ein Lehrer von einer nichtstaatlichen Anstalt an eine staatliche oder unter Staatsverwaltung stehende Anstalt mit seiner Einwilligung übernommen, so kann der Unterrichtsminister eine Verkürzung der ihm anzurechnenden Dienstzeit insoweit anordnen, daß dadurch eine Bevorzugung dieses Lehrers vor den bereits an Staatsanstalten angestellten Lehrern vermieden wird;

3. bei den Zeichenlehrern vom Tage der definitiven Anstellung als Zeichenlehrer (IV.) an einer öffentlichen höheren Lehranstalt ab.

Ist ein Zeichenlehrer vor der definitiven Anstellung als solcher mindestens vier Jahre im öffentlichen Schuldienst beschäftigt gewesen, so wird sein Dienstatte vom Ablauf des vierten Jahres dieser Beschäftigung ab gerechnet;

4. bei den technischen u. s. w. Lehrern (V.) von der Vollendung einer vierjährigen Dienstzeit im öffentlichen Schuldienste ab;
5. bei den wissenschaftlichen Hilfslehrern (VI.) vom Tage der ersten Einweisung in eine etatsmäßige oder zur Aufnahme in den Etat geeignete Remuneration eines vollbeschäftigten Hilfslehrers ab.²⁾

Die im Universitäts-, Schulaufsichts- oder Kirchendienst im Inlande oder Auslande zugebrachte Zeit und derjenige ausländische Dienst, welcher, wenn er im Inlande geleistet wäre, zur Anrechnung gelangen würde, sowie die über vier Jahre hinausgehende Beschäftigung als Hilfslehrer kann von dem Unterrichtsminister im Einverständnis mit dem Finanzminister ganz oder zum Teil eingerechnet werden.

In gleicher Weise kann von der früheren Dienstzeit des Leiters einer Anstalt als wissenschaftlicher Lehrer ein solcher Teil als anrechenbar erklärt werden, daß ihm in seiner Stellung als Leiter ein gleich hohes Gehalt gewährt wird, wie es ihm zustehen würde, wenn er in der Stellung eines wissenschaftlichen Lehrers geblieben wäre.³⁾

Neben den Gehältern wird der Wohnungsgeldzuschuß den wissenschaftlichen Lehrern nach Tarifklasse III des Gesetzes vom 12. Mai 1873 (Gesetzsammlung S. 209) gewährt, sofern dieselben nicht Dienstwohnung erhalten, d. h. jährlich in Orten der Servisklasse:

A	I	II	III	IV
900	660	540	480	420 M.

¹⁾ gilt also auch für die nicht etatsmäßigen, vollbeschäftigten wissenschaftlichen Hilfslehrer (vgl. hierzu die Verf. vom 6. März 1893, Zentrabl. S. 313; Minist.-Erlaß vom 21. Juli 1897, Zentrabl. S. 668; vom 20. August 1897, Zentrabl. S. 764; vom 8. September 1897, Zentrabl. S. 765; vom 13. Januar 1900, Zentrabl. S. 204).

²⁾ ohne daß zwischen der Thätigkeit an staatlichen und nichtstaatlichen höheren Lehranstalten zu unterscheiden ist (Minist.-Verf. vom 22. Dezember 1897, Zentrabl. 1898 S. 206).

³⁾ Aus den Ausführbestimmungen zu dem 5. Nachtrag vom 20. Mai 1902 zu dem Normaletat, Zentrabl. S. 448: Sollten in Folge der Herabsetzung der Aufzählungsfrist der wissenschaftlichen Lehrer (von 21 auf 21 Dienstjahre) einzelne Leiter in ihren Gehältern ungenügender gestellt werden, als wenn sie in der Stellung eines wissenschaftlichen Lehrers verblieben wären, so ist wegen entsprechender Neuordnung des Befoldungsdiensalters des Betroffenen alsbald besonders zu berichten.